ANOCHIN · ROTERS · KOLLEGEN
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte

Info-Schreiben Nr. 23

Liebe Leserinnen und Leser,

das vierte Corona-Steuerhilfegesetz liegt im Entwurf jetzt dem Bundestag zur Verabschiedung vor. Die geplanten Neuerungen haben wir Ihnen bereits in unserem vorherigen Schreiben vom 2. März vorgestellt. Wir machen Sie hier über ein paar zusätzliche Anpassungen aufmerksam.

Für Rückfragen, Antragstellungen, Schlussabrechnungen o. ä. kontaktieren Sie bitte Ihre Beraterin oder Ihren Berater bei uns im Hause.

WIR SIND STARK
... gemeinsam!

Inhaltsverzeichnis

1. Neustarthilfe 2022 3
2. Endabrechnung Neustarthilfe 2022 3
3. Überbrückungshilfe IV inkl. Zusatz: KfW-Sonderprogramm Hinweis 3
4. Schlussabrechnung Überbrückungshilfen I - III sowie November- und Dezemberhilfen 4
5. Verlängerung der Sonderregeln für das Kurzarbeitergeld 5

1. Neustarthilfe 2022

Mit dem Programm Neustarthilfe 2022 werden Soloselbständige, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, unständig Beschäftigte sowie kurz befristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in den **Förderzeiträumen Januar bis März und April bis Juni 2022** unterstützt. Der Vorschuss (Betriebskostenpauschale) beträgt wie bei der Neustarthilfe Plus maximal EUR 4.500 pro Quartal für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu EUR 18.000 pro Quartal für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im gesamten Bezugszeitraum.

Hinweis: Die Antragsfrist für Erstanträge beider Förderzeiträume wurde verlängert und endet nun am 15. Juni 2022. Der Antrag kann sowohl per Direktantrag als auch über prüfende Dritte gestellt werden.

WICHTIG: Diejenigen, die noch **bis zum 19. Mai 2022** einen Antrag stellen, werden – sofern die Vorprüfung positiv ausfällt – **zeitnah den Vorschuss** auf Neustarthilfe 2022 erhalten. Diejenigen, die Anträge **nach dem 19. Mai 2022 stellen**, erhalten erst **nach Erteilung des Bewilligungsbescheids Auszahlungen** und nicht wie bisher nach erfolgreich durchlaufener Vorprüfung!

2. Endabrechnung Neustarthilfe 2022

Nach Ablauf des Förderzeitraums sind **Direktantragstellende**, die bereits eine Bewilligung oder Teilbewilligung der Neustarthilfe 2022 erhalten haben, dazu verpflichtet, bis **spätestens 30. September 2022** eine **Endabrechnung** zu erstellen. Die Frist für Endabrechnungen für **Anträge**, die **über prüfende Dritte** eingereicht wurden, läuft **bis zum 31. Dezember 2022**. Die Eckdaten werden denen der Endabrechnung der Neustarthilfe entsprechen. Alle wichtigen Informationen dazu werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Konditionen für eine etwaig anfallende Rückzahlung der Neustarthilfe 2022 werden im Schlussbescheid mitgeteilt. Direktantragstellende können bis zum 31. Dezember 2022 ihre Rückzahlung leisten. Bei Endabrechnungen, die über prüfende Dritte eingereicht wurden, endet die Rückzahlungsfrist einen Monat nach Versand des Schlussbescheids durch die Bewilligungsstelle.

3. Überbrückungshilfe IV inkl. Zusatz: KfW-Sonderprogramm Hinweis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi) macht in einer Pressemitteilung aus dem April 2022 darauf aufmerksam, dass

- die bis Ende Juni verlängerte Überbrückungshilfe IV inhaltlich unverändert zur Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis März 2022 ist. Auch in der verlängerten Überbrückungshilfe IV sind Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 % antragsberechtigt.

- Unternehmen, die bereits die Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis März 2022 erhalten haben und weitere Hilfe benötigen, können die Förderung für die Verlängerungsmonate April bis Juni 2022 einfach über einen Änderungsantrag erhalten, sofern ein Bewilligungs- bzw. Teilbewilligungsbescheid vorliegt. Alle Unternehmen, die bislang noch keinen Antrag auf Überbrückungshilfe IV gestellt haben, können jetzt einen Erstantrag für die volle Förderperiode Januar bis Juni 2022 stellen.

WICHTIG: Da das Temporary Framework als beihilferechtlicher Rahmen der Überbrückungshilfen Ende Juni ausläuft, können Erst- und Änderungsanträge zur Inanspruchnahme der verlängerten Förderung nur bis zum 15. Juni 2022 gestellt werden. Der 15. Juni 2022 ist auch der Stichtag zur Ausübung des Wahlrechts zwischen der Überbrückungshilfe IV und der Neustarthilfe 2022. Das Wahlrecht zum Wechsel zwischen beiden Programmen steht voraussichtlich ab Mai zur Verfügung. Unternehmen und Soloselbständige, die von einem in das andere Programm wechseln wollen, werden gebeten, dies rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Hinweis: Die **Überbrückungshilfe IV gilt nur bei Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen**, und es gilt nach wie vor das Kriterium eines Corona-bedingten Umsatzeinbruches von mindestens 30 % als Voraussetzung für eine Antragsberechtigung. **Eine Fördermöglichkeit zur Kompensation von durch die gegen Russland verhängten Sanktionen verursachten Einbußen besteht nicht!** ABER: **Wenn das Unternehmen vom Angriff Russlands auf die Ukraine oder von den Sanktionen gegen Russland und Belarus betroffen sind, steht per sofort das KfW-Sonderprogramm UBR 2022 zur Verfügung.** Dieses Sonderprogramm ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Eine Übersicht dazu hat auch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) auf ihrer Seite veröffentlicht „Schutzschild der Bundesregierung für vom Krieg betroffene Unternehmen“.

4. Schlussabrechnung Überbrückungshilfen I - III sowie November- und Dezemberhilfen

Seit dem 5. Mai 2022 kann die Schlussabrechnung für die **Überbrückungshilfen I-III sowie die November- und Dezemberhilfen (Paket 1)** durch prüfende Dritte eingereicht werden. Hierauf macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) aufmerksam. Das **Fristende für die Einreichung** ist, wie unter Punkt 2 bereits aufgeführt, der **31. Dezember 2022**.

Hinweis: Haben wir für Sie die Anträge für diese Hilfen gestellt, werden wir die Schlussabrechnungen fristgerecht vornehmen.

5. Verlängerung der Sonderregeln für das Kurzarbeitergeld

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat auf seiner Seite Informationen zum erleichterten Kurzarbeitergeld veröffentlicht.

Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Sonderregelungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen und dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften wurden die Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld im Wesentlichen bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Die Erstattung der von den Arbeitgebern während der Kurzarbeit zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge ist dagegen nicht verlängert worden, sondern zum 31. März 2022 ausgelaufen.